

**Richtlinie**  
**der Stadt Markkleeberg zur Förderung von Maßnahmen aus dem**  
**Verfügungsfonds**  
**für das Fördergebiet „Entwicklungsbereich Stadtmitte“**  
**im Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren“ (LZP)**

**vom**  
**20.09.2024**

Inhaltsverzeichnis:

- I. Grundsatz und Geltungsbereich
- II. Aufgabe und Ziel des Verfügungsfonds
- III. Aufbau, Finanzierung und Verwaltung des Verfügungsfonds
- IV. Zuwendungsvoraussetzungen
- V. Antragsberechtigung, Antragsstellung
- VI. Antragsbewertung, Antragsbewilligung
- VII. Verwendungsnachweis
- VIII. Inkrafttreten

## I. Grundsatz und Geltungsbereich

1. Mit der Aufnahme des Fördergebietes „Entwicklungsbereich Stadtmitte“ in das Bund-Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (SOP) im Jahr 2017 bzw. der Überführung in das Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren“ (LZP) im Jahr 2020 soll eine weitere qualifizierte Entwicklung des Gebietes erfolgen. Neben der Förderung von öffentlichen und privaten Bau- und Ordnungsmaßnahmen steht im Rahmen des Verfügungsfonds bis zum Ende der Programmlaufzeit auch ein Budget für überwiegend kleinteilige Maßnahmen zur Verfügung, mit dem insbesondere bürgerschaftliches Engagement unterstützt werden soll. Der Verfügungsfonds ist vor allem ein Instrument zur privat-öffentlichen Kooperation im Rahmen der Städtebauförderung, der eine aktive Einbindung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Beteiligten vor Ort in die Entwicklungsprozesse des städtischen Fördergebietes ermöglicht.
2. Geltungsbereich dieser Richtlinie ist das Fördergebiet „Entwicklungsbereich Stadtmitte“ und die Rathausstraße bis Raschwitzter Straße (Anlage 2)
3. Der Förderrichtlinie liegt Folgendes zugrunde (in der jeweils geltenden Fassung):
  - a) Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren“ (LZP) <https://www.bauen-wohnen.sachsen.de/bund-laender-programme-zur-staedtebaufoerderung-4715.html>
  - b) FRL Städtebauliche Erneuerung vom 07. März 2022 (SächsABl. v. 24.03.2022) <https://revosax.sachsen.de/vorschrift/19560-FRL-Staedtebauliche-Erneuerung>)
  - c) Arbeitshilfe zum Verfügungsfonds des Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (Stand: Mai 2020) <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/sonderveroeffentlichungen/2020/verfuegungsfonds.html>
  - d) §§ 23 und 44 Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) i. V. m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AN-Best-P.)
  - e) Sächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SächsVwfZG)
  - f) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

## II. Aufgabe und Ziele des Verfügungsfonds

1. Mit dem Verfügungsfonds sollen Maßnahmen zur Stärkung und Belebung des Stadtzentrums unter Beteiligung Dritter umgesetzt werden.
2. Es werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:
  - a) Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzressourcen für den Erhalt und die Entwicklung zentraler Stadtbereiche,
  - b) Herbeiführung und Stärkung von Kooperationen der Akteurinnen und Akteure im Fördergebiet,
  - c) Stärkung der Selbstorganisation der privaten Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner,
  - d) Flexibler und lokal angepasster Einsatz von Mitteln der Städtebauförderung,
  - e) Flexible Umsetzung "eigener" Projekte in Gebieten der Städtebauförderung,
  - f) Verstetigung der Beteiligungsprozesse im Quartier.

### **III. Aufbau, Finanzierung und Verwaltung des Verfügungsfonds**

1. Der Verfügungsfonds setzt sich aus Fördermitteln von Bund, Land und Stadt sowie zu gleichen Teilen aus Mitteln von Dritten (private Mittel, weitere öffentliche Mittel, Spenden, Sponsorengelder etc.) zusammen. Jeder Euro, der aus Drittmitteln in den Verfügungsfonds eingezahlt wird, wird in gleicher Höhe aus Städtebaufördermitteln ergänzt. Sach- und Arbeitsleistungen sind dabei als geldwerte Leistungen bei der Aufbringung des privaten Fondsanteils anrechnungsfähig.

Fondsverwalter ist die Große Kreisstadt Markkleeberg. Die Fondsmittel werden vom Fondsverwalter in separaten Buchungsstellen verwaltet.

### **IV. Zuwendungsvoraussetzungen**

1. Förderfähig sind grundsätzlich investive, investitionsbegleitende und -vorbereitende sowie nichtinvestive Maßnahmen, die den Programmzielen entsprechen und einen nachhaltigen Beitrag zur Umsetzung des gebietsbezogenen Entwicklungskonzeptes leisten.
2. Die vorgesehenen Maßnahmen sind im Antrag mit einem plausiblen und nachvollziehbaren Kostenplan zu untersetzen. Bei Sachkosten mit einem Einzelwert über 500,00 EUR sind mindestens drei vergleichbare Kostenangebote als Nachweis der Wirtschaftlichkeit vorzulegen.
3. Die Zuwendungen sind nachrangig gegenüber anderen öffentlichen Fördermöglichkeiten einzusetzen.
4. Eine Mehrfachförderung ist nicht möglich.
5. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung und beträgt im Regelfall 50 % der Gesamtkosten. Je nach Bedeutung der Maßnahme für das Gebiet kann der Fördersatz im Einzelfall weiter erhöht werden, jedoch wird ein angemessener Eigenanteil bzw. die Erbringung von Eigenleistungen durch die Antragstellerin oder den Antragsteller vorausgesetzt. Die Bewertung der Maßnahmen und die mögliche Festlegung abweichender Förderhöhen obliegt dem Vergabegremium.
6. Nicht aus dem Verfügungsfonds finanzierbar sind:
  - a) Maßnahmen, die nicht den Programm- und Fördergebietszielen entsprechen,
  - b) i. d. R. Maßnahmen außerhalb des Fördergebietes,
  - c) Maßnahmen, die kommunale Pflichtaufgaben berühren,
  - d) wiederkehrende, im kommunalen Haushalt regelmäßig eingestellte freiwillige Leistungen der Gemeinde,
  - e) Maßnahmen, die eigentums-/mietrechtliche Verpflichtungen berühren,
  - f) Maßnahmen, die auf eine Vorteilsnahme einzelner Akteurinnen und Akteure angelegt sind,
  - g) Maßnahmen, Leistungen, Güter, die bereits gefördert wurden (Ausschluss Doppelförderung),
  - h) Kosten, die vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides entstanden sind.

7. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht. Zuwendungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fondsmittel gewährt werden.
8. Im Übrigen gilt der Abschnitt C der FRL StBauE vom 07. März 2022

## **V. Antragsberechtigung, Antragsstellung**

1. Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen, Institutionen (Schulen), die Stadt Markkleeberg, Vereine, Initiativen etc., die jeweils durch geschäftsfähige Personen vertreten werden.
2. Die Anträge können in schriftlicher oder elektronischer Form mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der Großen Kreisstadt Markkleeberg eingereicht werden.
3. Es können nur Maßnahmen vorgeschlagen werden, die noch nicht begonnen wurden.

## **VI. Antragsbewertung, Antragsbewilligung, Widerruf**

1. Über die Förderung von Maßnahmen entscheidet das Vergabegremium (Anlage 1) in nicht öffentlicher Sitzung. Das Vergabegremium bildet einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Akteursgruppen im Fördergebiet. Die Aufgaben und Befugnisse des Vergabegremiums sind in einer Geschäftsordnung festzulegen.
2. Über die Gewährung einer Zuwendung wird zeitnah entschieden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält eine schriftliche Mitteilung (Zuwendungsbescheid, Ablehnungsbescheid) bzw. ein Abstimmungsprotokoll. Der Zuwendungsbescheid enthält Regelungen über die Höhe der Zuwendung, den Bewilligungszeitraum, die Zweckbestimmung der Mittel und die Auszahlung der Zuwendung. Dem Wirtschaftlichkeitsprinzip ist Rechnung zu tragen. Bei Anträgen der Stadt Markkleeberg wird der Zuwendungsbescheid bzw. Ablehnungsbescheid durch das Abstimmungsprotokoll des Vergabegremiums ersetzt.
3. Die Bewilligung einer Zuwendung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§48 VwVfG) für die Fälle, dass der mit der Zuwendung verfolgte Zweck verfehlt wird oder dass die im Zuwendungsantrag gemachten Angaben nichtzutreffend sind oder ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

## **VII. Verwendungsnachweis**

1. Innerhalb eines Monats nach Beendigung der Maßnahme ist ein schriftlicher Verwendungsnachweis vorzulegen; der Zuwendungsbescheid kann im Einzelfall einen abweichenden Termin für die Vorlage des Verwendungsnachweises bestimmen. Der Verwendungsnachweis muss eine detaillierte Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme enthalten. Aus dem Nachweis müssen Buchungstag, Einzahlerin oder Einzahler und Empfängerin oder Empfänger sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Dem Verwendungsnachweis sind alle quittierten Originalrechnungen bzw. Überweisungsbelege sowie eine unterzeichnete Aufstellung der Eigenleistungen untergliedert nach Person, Tag der Leistungserbringung, Aufwand in Stunden und Leistungsinhalt beizufügen.

2. Als Anlage zum Verwendungsnachweis ist ein schriftlicher kurzer Bericht über den Verlauf der Maßnahme, Maßnahmenfotos (davon mindestens zwei Fotos zur freien Verwendung zum Zwecke der Veröffentlichung) und der Nachweis über etwaige Öffentlichkeitsarbeit (Presseinformation etc.) einzureichen.
3. Der Verwendungsnachweis wird unverzüglich nach Eingang geprüft, ob:
  - ) die vorgelegten Unterlagen richtig und vollständig sind,
  - a) der Verwendungsnachweis den Anforderungen der Richtlinie entspricht,
  - b) der Zuschuss zweckentsprechend verwendet worden ist.
4. Nicht oder zweckwidrig verbrauchte Mittel sind zurückzuerstatten.

### **VIII. Inkrafttreten**

Die Richtlinie der Stadt Markkleeberg zur Förderung aus dem Verfügungsfonds für das Fördergebiet „Entwicklungsbereich Stadtmitte“ im Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren“ (LZP) tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Markkleeberg, 20.09.2024

#### **Anlagen (Bestandteile der Förderrichtlinie):**

Anlage 1 Mitglieder des Vergabegremiums

Anlage 2 Gebietskulisse Fördergebiet „Entwicklungsbereich Stadtmitte“

**Anlage 1**  
Mitglieder des Vergabegremiums

stimmberechtigte Mitglieder

- 1 Vertreterin der Stadtverwaltung
- 3 Vertreterinnen der ansässigen Händler und Gewerbetreibenden
- 1 Vertreter der Wohnungsbaugesellschaft

beratendes Mitglied

- 1 Vertreter der Stadtverwaltung